Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0092/V**

Eitorf, den 04.11.2014

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 17.11.2014

Tagesordnungspunkt:

Kreishaushalt 2014 – Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung

Beschlussvorschlag:

Das Benehmen gemäß § 55 Kreisordnung wird nicht hergestellt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 hat die Kreisverwaltung das Verfahren zur Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Kreisordnung NW eingeleitet.
§ 55 der Kreisordnung NW lautet:

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.

Eine mögliche Stellungnahme der Gemeinde Eitorf ist bis zum 25. November 2014 abzugeben.
Mit dem o.a. Schreiben wurden die Kernpunkte zum vorgesehenen Doppelhaushalt 2015/2016 mitgeteilt. Das Anschreiben sowie die Informationen zum Doppelhaushalt sind als Anlage beigefügt. Für die Gemeinde Eitorf wesentlich ist die Festsetzung der beiden an den Rhein-Sieg-Kreis zu zahlenden Umlagen. Gegenüber der bisherigen Planung aus dem Doppelhaushalt 2013/2014 ergeben sich folgende Änderungen:

Vergleich Kreisumlagesätze Rhein-Sieg-Kreis					
Allgemeine Umlage	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
Bisherige Planung	36,59	36,33	35,40	35,61	35,85
Neue Planung	37,26	37,45	36,75	36,35	36,2
Differenz	***0,67***	***1,12***	***1,35***	***0,74***	***0,35***
Jugendamtsumlage	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**
bisherige Planung	29,72	29,29	28,93	29,36	29,82
neue Planung	30,92	30,34	29,85	29,52	29,14
Differenz	***1,20***	***1,05***	***0,92***	***0,16***	***-0,68***

Die zu zahlenden Beträge richten sich nach den sogenannten Umlagegrundlagen. Hierunter versteht man die veredelte Steuerkraft einer Gemeinde zuzüglich der an sie vom Land zu zahlenden Schlüsselzuweisungen. Für 2015 ist abzusehen, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich rund 22.500.000 Euro betragen. Ein Prozentpunkt Kreisumlage bedeutet somit einen Betrag von 225.000 Euro. Für 2015 wären somit nach den angekündigten Umlagesätzen 1,87 %-Punkte mehr an die Kreisverwaltung zu zahlen, als bislang vorgesehen. Dies bedeutet einen Mehrbetrag in Höhe von rund 420.000 Euro.
Die Haushaltssituation der Gemeinde Eitorf ist hinlänglich bekannt. Eine Besserung der Lage ist zum Haushalt 2015 nicht absehbar. Weitere Einsparungen in dieser Größenordnung kann der Haushalt der Gemeinde Eitorf nicht leisten. Das Verlassen des Haushaltssicherungskonzeptes würde bei diesen Umlagesätzen unwahrscheinlicher, eine Zahlung in dieser Größenordnung überfordert die derzeitige Leistungsfähigkeit der Gemeinde Eitorf.
Insofern wird vorgeschlagen, das Benehmen gemäß § 55 Kreisordnung nicht herzustellen.

Anlage(n)

1. Schreiben Landrat –Entwurf Kreishaushalt 2015/2016
2.Eckdatenpapier Kreishaushalt 2015/2016